MAV.IN

Mitteilungen der Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen und -lehrer der Erzdiözese Freiburg

1/2011

Mitarbeiterversammlung 2011

Inhalt

- Grußwort
- Mitarbeiterversammlung 2010
- Rechenschaftsbericht für das Jahr 2010
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Dienstrechtliche Informationen
- MAV-Adressen
- DVD-Tipp

Impressum:

Herausgeber:	MAV der Religionslehrerinnen und -lehrer der Erzdiözese Freiburg (www.mav-freiburg.de)
Redaktion:	Christine Kienzler
Druck:	Hanspeter Maier
Auflage:	750

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit 1. August 2010 ist die neue MAV nun im Amt, und ich kann mit Freude feststellen, dass die Zusammenarbeit im Gremium von einer guten Stimmung und einer großen Bereitschaft zum Engagement bestimmt ist.

Die „Feuertaufe“ für die neue MAV war die Mitarbeiterversammlung am 10. Dezember des letzten Jahres. Der Termin in der Adventszeit war sicher nicht ideal, und erschwerend kam noch hinzu, dass es just am frühen Morgen des Versammlungstags heftig zu schneien begann. So war die Zahl der Teilnehmer etwas geringer als sonst, aber dafür war die Beteiligung der Anwesenden umso intensiver. Als Gastredner und Experten hatten wir Dirk Blens, den Rechtsreferenten der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen, eingeladen, der über Teilzeitbeschäftigung, Kündigungsschutz, Zukunft der Altersteilzeitregelung, neue Sabbatjahrregelung und Loyalitätspflichten kirchlicher MitarbeiterInnen sprach. Die PowerPoint-Präsentation seines Vortrags können Sie auf unserer Homepage (www.mav-freiburg.de) im Register „MAV-Aktuell“ aufrufen. Außerdem können Sie in diesem Heft einen Kurzbericht über die Mitarbeiterversammlung sowie Auszüge aus meinem Rechenschaftsbericht lesen.

Die MAV.IN, für die ich seit 2003 zuständig war, ist in neue Hände übergeben. Das vorliegende Heft hat meine MAV-Kollegin Christine Kienzler erstmals redigiert und gestaltet, und es ist ihr, wie Sie sich überzeugen können, auf Anhieb gut gelungen. Der Webmaster unserer Website ist – als Nachfolger von Wolfgang Rein – Patrik Schneider. Ich möchte Sie ermuntern, auf der MAV-Homepage immer wieder mal vorbeizuschauen. Sie finden dort für Sie wichtige, vor allem auch aktuelle Informationen und weiterführende Links.

Für das eben begonnene zweite Schulhalbjahr wünsche ich Ihnen
viel Erfolg und grüße Sie herzlich
Ihr

Vorsitzender der MAV

Mitarbeiterversammlung 2010

Beginn einer neuen Ära

Nach dem Wechsel an der Spitze der MAV am Ende des vergangenen Schuljahrs durch die Verabschiedung des langjährigen Vorsitzenden Alfred Heizmann lud nun die „neue“ MAV mit ihrem neuen Vorsitzenden Dr. Bernhard Oßwald zur alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung traditionell nach Freiburg ein.

Trotz nahendem Weihnachtsfest, winterlichen Straßen und dem zeitgleichen Besuch von Frau Merkel und Herrn Sarkozy in Freiburg folgten immerhin 50 Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Einladung der aus elf Mitgliedern aus der ganzen Diözese verteilt bestehenden MAV, die auch mit drei im Frühjahr neugewählten Mitgliedern besetzt ist. Bei Kaffee und Brezeln wurde man zunächst im Collegium Borromaeum herzlich empfangen und konnte mit Kolleginnen und Kollegen ins Gespräch kommen.

Der Vorsitzende eröffnete den Tag offiziell mit der Begrüßung, alle anwesenden MAV-Mitglieder stellten sich anschließend vor: Hier war die gesunde Mischung aus erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie neuen Vertreterinnen deutlich zu spüren, welche die Arbeit der MAV in Zukunft sicher prägen wird. Heribert Raidt, der leider aus gesundheitlichen Gründen fehlen musste, wurde ein herzlicher Gruß geschickt.

Im darauf folgenden Rechenschaftsbericht von Dr. Oßwald wurde von der letzten Sitzung mit dem Dienstgeber berichtet, die noch mit der „alten“ Besetzung der MAV stattgefunden hatte.
Weiter berichtete er von der Arbeit der MAV, unter anderem von dem DIAG-Infotag und den Anfragen von Kolleginnen und Kollegen und der damit verbundenen Arbeit in Zukunft, betreffend zum Beispiel die Sabbatjahrregelung.

Anschließend traf man sich in den jeweiligen Schularten in Kleingruppen, um Fragen zu hören und zu sammeln, die von Kolleginnen und Kollegen an die MAV und an den späteren Redner Herrn Blens (s. u.) gestellt wurden. Hier waren bereits lebhafte Diskussionen in Gang, in denen immer wieder die ganz unterschiedlichen Arbeitssituationen in den jeweiligen Schulen ganz konkret benannt und auch kritisiert wurden.

Herr Blens, Rechtsreferent von der Geschäftsstelle der DIAG, stellte nun in einem Referat verschiedene Problemfälle und Rechtsentscheidungen

vor, die auch die Religionslehrerinnen und -lehrer betreffen, wie Kündigungsschutz, Sabbatjahrregelung oder Altersteilzeitregelung.

Er stellte sich den Fragen der Anwesenden und konnte mit seiner klaren offenen Art die Zuhörerinnen und Zuhörer in seinen Bann ziehen.

Dennoch wurde deutlich, dass die kirchlich angestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Diözese in einer außergewöhnlichen Arbeitssituation sind und damit viele Einzelfragen vor allem auch über die MAV geklärt werden müssen.

Die Mittagspause konnten die Kolleginnen und Kollegen neben einem reichlichem Mittagessen nutzen, Unterrichtsmaterialien vom IRP zu erwerben.

Nach dem Mittagessen stellten zwei der neuen Mitglieder der MAV in einem „Anspiel“ durch ein Gespräch dar, wie der Nachmittag gestaltet werden sollte.

Die verschiedenen persönlichen Probleme der je Einzelnen wie Arbeitsbelastung, Anerkennung im Kollegium oder neuen Herausforderungen in den Schulen wurden angesprochen und durften dann in neu gebildeten Kleingruppen zur Sprache kommen und wurden ebenfalls gesammelt.

Zum Abschluss verabschiedete und bedankte sich der Vorsitzende noch einmal herzlich bei allen Anwesenden. Die MAV wird nun mit einigen Aufgaben das neue Jahr beginnen.

Veronika Bäuerle

Mitarbeiterversammlung 2010

Rechenschaftsbericht des MAV-Vorsitzenden Dr. Bernhard Oßwald

Auszüge

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

… die neue MAV ist seit 1. August dieses Jahres im Amt. Sie ist um ein Mitglied kleiner als die vorige MAV (elf statt zwölf); das liegt daran, dass die maßgebliche Zahl der wahlberechtigten kirchlichen Religionslehrerinnen und -lehrer unter 600 gesunken ist (geringfügig Beschäftigte zählen hier nicht mit). Obwohl wir erst vier Monate amtieren, werde ich in meinem Tätigkeitsbericht natürlich das ganze Jahr in den Blick nehmen.

Ein wichtiger Termin für die Arbeit der MAV ist jedes Jahr die gemeinsame Konferenz mit dem Dienstgeber (DG), der vertreten ist durch den Generalvikar, die Leitungsebene der Schulabteilung und eine Juristin aus der Abteilung „Personal und Recht".

Wie immer informierte der DG zunächst über den aktuellen Stand des Religionsunterrichts an den verschiedenen Schularten: An Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien erhalten danach weniger als 1 % der katholischen SchülerInnen keinen Religionsunterricht.

Anders ist es dagegen an Sonderschulen und beruflichen Schulen. An Sonderschulen fällt 7,6 % des katholischen Religionsunterrichts aus, an Berufsschulen sogar 20 %.

Im Anschluss an die statistischen Informationen merkte die MAV zu den Sonderschulen an, dass sich die kirchlichen KollegInnen dort in ihrer Arbeit

zu wenig unterstützt und wertgeschätzt fühlten. Darauf antwortete der DG, dass er gerade diese Lehrkräfte im Fokus habe. So gebe es im Fortbildungsbereich ein großes Angebot. Außerdem habe die Erzdiözese – im Unterschied zu anderen Kirchen – eigene Schulbeauftragte für Sonderschulen. Lehrkräfte, die neu an die Sonderschulen kämen, seien eng an die Schulbeauftragten rückgekoppelt.

Im Übrigen zeige sich die besondere Wertschätzung der Sonderschulen

auch darin, dass der Erzbischof die Schule für Körperbehinderte in Langensteinbach besucht habe. Mit so einem Besuch würden auch politische Akzente gesetzt.

…

Als großes Problem, das viele KollegInnen belastet, sprach die MAV im weiteren Verlauf der Konferenz die Zusammenlegung von Jahrgangsstufen zu einer RU-Gruppe an. Konkret wurde die Lage an einer Hauptschule geschildert, an der die Klassen 5, 6 und 7 sowie die Klassen 8 und 9 jeweils zu einer RU-Gruppe zusammengefasst sind. Neben den Schwierigkeiten der Gruppengröße und der altersbedingt unterschiedlichen Entwicklung der SchülerInnen komme hier noch dazu, dass der Unterricht nachmittags stattfinde. Auf den Versuch, den Schuldekan einzuschalten, habe die Schulleitung sehr negativ reagiert.
Der DG verwies darauf, dass zu Fragen der Gruppengröße der Organisationserlass des Landes maßgeblich sei. Die Kirchen würden aber beim Kultusministerium immer wieder auf die pädagogische Problematik bei zusammengesetzten RU-Gruppen hinweisen. Es habe ein Gespräch mit dem zuständigen Ministerialdirigenten stattgefunden, um dem Nachdruck zu verleihen. Das Kultusministerium halte aber dagegen, dass das Fach Religion nicht besser gestellt werden könne als andere Fächer.

…

Schließlich trug die MAV wie schon in den vorangegangenen gemeinsamen Konferenzen ein Anliegen vor, bei dem sie nicht locker lassen will: nämlich die Gewährung von Anrechnungsstunden für den Fall, dass kirchliche Religionslehrerinnen und -lehrer sich am Prozess der Schulentwicklung initiativ und zeitintensiv beteiligen und möglicherweise sogar für Projekte (z. B. Compassion-Projekt) hauptverantwortlich oder in Gremien (z. B. Krisenteam) federführend sind. Der DG erklärte dazu, dass er es grundsätzlich sehr begrüße, wenn die ReligionslehrerInnen sich in dieser Weise engagierten. Er sehe sich aber nicht in der Lage, dafür vom Bistum bezahlte Anrechnungsstunden zu geben, da die Mitarbeit im Rahmen der Schulentwicklung nicht zum Aufgabengebiet eines kirchlichen Religionsunterrichts gehöre. Wenn Anrechnungsstunden, dann müsste das Land sie bezahlen; jedoch habe das Kultusministerium bei entsprechenden Verhandlungen strikt die Auffassung vertreten, dass eine Refinanzierung nur für

den von kirchlichen Lehrern gehaltenen Religionsunterricht möglich sei.

Ein weiterer wichtiger Termin, der schon in die Amtszeit der neuen MAV fiel, war der Infotag der DIAG (Diözesane Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen). Aus der Fülle der Informationen, die wir dabei erhielten, möchte ich nur einen Punkt herausgreifen, der eine gewisse Brisanz hat und auch uns kirchliche Religionslehrerinnen und -lehrer betreffen kann: das Erreichen der Stufen innerhalb einer Entgeltgruppe in Abhängigkeit von der Leistung.

Nachdem die Überleitung der kirchlich Beschäftigten in die AVO (Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg) inzwischen abgeschlossen ist, kommt nunmehr § 21 Abs. 3 AVO zur Anwendung: Danach erreichen die kirchlich Beschäftigten innerhalb ihrer Entgeltgruppe die jeweils nächste Stufe von Stufe 3 an (bis Stufe 6) in Abhängigkeit von ihrer Leistung. § 22 Abs. 2 AVO führt dazu aus: „*Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden.*“ Die für uns spannende Frage lautet: Wer könnte nach welchen Kriterien unsere Leistung bemessen? Der Dienstgeber ist weit weg in Freiburg. Ein einmaliger Unterrichtsbesuch wäre für die Beurteilung sicher unzureichend. Leistung beschränkt sich nicht auf eine Stunde, sondern betrifft Jahre. Und der Schulleiter? Er könnte, was den Beurteilungszeitraum angeht, unsere Leistung sicher besser bewerten. Aber hat er dazu überhaupt die Kompetenz?

…

Von diesen beiden wichtigen Terminen abgesehen haben wir das ganze Jahr über das getan, was Ihnen bei konkreten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Beruf am meisten bedeutet: Sie zu beraten. Und ich möchte Sie ermuntern, immer dann, wenn Sie das Gefühl haben, Sie bräuchten Rat und Unterstützung, Kontakt mit uns aufzunehmen …

Wahl der Schwerbehindertenvertretung
der Religionslehrer/innen des Erzbistums Freiburg

Vertrauensfrau: Anette Solbach
Eichenweg 36
76571 Gaggenau
Tel. 07225/74907

Stellvertreter: Heribert Raidt
Humboldtstr. 24
78166 Donaueschingen
Tel. 0771/3886

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 29.11.2010 fand die Wahl der Schwerbehindertenvertretung statt. Ich möchte mich für das Vertrauen, das Sie mir und meinem Stellvertreter, Herrn Raidt, entgegengebracht haben, herzlich bedanken.

Herr Raidt und ich werden uns mit allen Kräften für Sie und Ihre Rechte einsetzen.

Ich konnte mich in den letzten vier Jahren gut und intensiv in die Materie der Schwerbehindertenvertretung einarbeiten und habe hilfreiche Kontakte zur staatlichen Schwerbehindertenvertretung und zu anderen Verbänden geknüpft. Ich bitte Sie daher, sich mit Fragen und Problemen an mich zu wenden.

Ich möchte Sie auch einladen zu unserer Mitgliederversammlung (Termin wird noch bekannt gegeben).

Durch die Juristin Frau Dr. Deusch von der KAB und Frau Schmitt-Sommer, langjährige Vertrauensperson der Universität Freiburg, stehen uns auf der Mitgliederversammlung zwei kompetente Damen zur Verfügung, die uns mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Der Staat hat zum 1.1.2011 eine Neuregelung zur Altersteilzeit beschlossen, zu deutlich schlechteren Konditionen. Bleibt abzuwarten, wie sich unser Dienstgeber verhält.

Ich freue mich auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit und grüße Sie ganz herzlich

Anette Solbach Gaggenau im Januar 2011

Dienstrechtliche Informationen

—> Arbeitszimmer steuerlich wieder absetzbar
—> Mutterschutzgesetz
—> Sabbatjahr-Regelung
—> Fahrtkostenersatz

Arbeitszimmer steuerlich wieder absetzbar

(**Quelle**: Zeitschrift Erziehung&Wissenschaft Ausgabe 9/2010)

Das Bundesverfassungsgericht (BWrfG) hat Anfang Juli (AZ.: 2 BVL 13/09) die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 eingeführte eingeschränkte steuerliche Absetzbarkeit für ein häusliches Arbeitszimmer für verfassungswidrig erklärt …

Die Karlsruher Richter entschieden, dass die Neuregelung in Paragraf 4 (Abs. 5, Satz 1, Nr. 6) Einkommenssteuergesetz (EStG) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße, „soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.“ Das trifft auf Lehrkräfte häufig zu.

Offene Fragen

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner aktuellen Entscheidung festgestellt, dass die oben genannte Regelung im ESIG 2007 verfassungswidrig ist. Es hat aber nicht abschließend geklärt, wie eine gesetzliche Neuregelung auszulegen ist. Zum einen ist zwar der Gesetzgeber verpflichtet worden, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend zum 1. Januar 2007 zu beseitigen. Gleichzeitig aber sind Gerichte sowie Verwaltungsbehörden verpflichtet, laufende Verfahren, in denen vorher gegen die festgestellte Unvereinbarkeit geklagt worden ist, zunächst auszusetzen. Der Gesetzgeber könnte einerseits zu den bis 31. Dezember 2006 geltenden alten Regelungen zurückkehren.
Er könnte aber auch zu einer anderen verfassungskonformen Neuregelung

unter Berücksichtigung des aktuellen Urteils kommen. Das alles ist noch ungeklärt. Nicht bestandskräftige Einkommensteuerbescheide können allerdings bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung durch die Finanzbehörden nicht korrigiert werden. Danach müssen diese von sich aus eine Korrektur nicht bestandskräftiger Steuerbescheide für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 vornehmen. Dass sie sich auf dieses Datum beziehen müssen, hat Karlsruhe ausdrücklich festgelegt. Der Gesetzgeber hat deshalb keine Möglichkeit, die gesetzliche Neuregelung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Was müssen Betroffene tun?

Die Bundesregierung hat in einer ersten Stellungnahme betont, dass aus ihrer Sicht lediglich nicht bestandskräftige Bescheide zu korrigieren seien. Nicht bestandskräftig sind Steuerbescheide dann, wenn Betroffene bereits Rechtsmittel eingelegt haben, weil ihre Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bislang nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen auch Bescheide, die mit einem so genannten „Vorläufigkeitsvermerk“ versehen sind. Dieser ist ab dem 6. Oktober 2009 aufgrund einer Entscheidung des Bundesfinanzministeriums erteilt worden.
Bestandskräftige Bescheide, gegen die nicht innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist ein Veto eingelegt worden ist, und Entscheidungen, gegen die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geklagt wird, lassen sich auch nach dem Karlsruher Beschluss nicht mehr erfolgreich anfechten.

Was ist zu beachten?

Die Notwendigkeit, gegen einen Steuerbescheid gerichtlich vorzugehen, besteht nur in wenigen Ausnahmefällen: sofern Betroffene einen Steuerbescheid für 2009 oder auch einen der vorangegangenen Jahre erhielten, in dem der so genannte Vorläufigkeitsvermerk noch nicht verbucht ist. Zur Begründung kann man in diesen Fällen auf die Entscheidung des BVerfG Bezug nehmen. Bei künftigen Steuererklärungen sollte man die tatsächlichen Aufwendungen für das Arbeitszimmer als Abzugsbetrag geltend machen.

Volker Busch, Referent Bundesrechtsschutzstelle beim GEW-Hauptvorstand

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet den Dienstgeber alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mütter zu treffen. Dabei sind die Arbeitsbedingungen rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen sowie entsprechende Maßnahmen arbeitsplatzbezogen zu treffen.

Zu den Infektionen, die in der Schwangerschaft mit erhöhten Risiken für das ungeborene Kind verbunden sind, gehören zum Beispiel Röteln, Windpacken, Maser, Mumps und Ringel-Röteln.

Um eine rechtzeitige Gefährdungsbeurteilung vornehmen zu können, ist der Dienstgeber darauf angewiesen, dass die Schwangere ihre Schwangerschaft so früh wie möglich mitteilt.

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg hat die wichtigsten Informationen zum Mutterschutz und zur Gefährdungsbeurteilung in zwei Merkblättern zusammengestellt. **Diese können Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen.**

Das Sabbatjahr (Freistellungsjahr)

Die MAV arbeitet zur Zeit an einer Dienstvereinbarung, in der das Prozedere für die Beantragung und Durchführung eines Sabbatjahrs für die kirchlichen Religionslehrerinnen und -lehrer festgelegt wird.
Alle Kolleginnen und Kollegen, die sich bereits jetzt für ein Freistellungsjahr interessieren, können sich direkt an den Dienstgeber wenden und eine individuelle Vereinbarung entwickeln.

Damit Sie eine kleine Orientierung haben, welche Regelungen derzeit im staatlichen Bereich praktiziert werden, haben wir für Sie die wichtigsten Informationen im Überblick zusammengestellt.

Die GEW hat beim Kultusministerium erreicht, dass es seit Mai 2006 für das Freistellungsjahr folgende drei Verbesserungen gibt:

1. Man kann eine Laufzeit von 3 bis 8 Jahren wählen (bisherige Mindestlaufzeit: 4 Jahre).

2. Das Freistellungsjahr muss nicht mehr unmittelbar im Anschluss an die Ansparphase genommen, sondern kann innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren verschoben werden. Der Zeitraum von 8 Jahren rechnet sich ab Beginn der Ansparphase.
3. Mehrere Freistellungsjahre können am Ende von mehreren Ansparphasen kumuliert (zusammengefasst) werden.

Wie funktioniert das Sabbatjahr?
Man arbeitet die ersten Jahre der gewählten Laufzeit (sog. Ansparphase). Im letzten Jahr geht man ins Freistellungsjahr. Eine Umkehr dieser Reihenfolge ist nicht möglich.
Durch die Neuregelungen ergeben sich jedoch weitere Möglichkeiten. Man kann z.B. 2 x ein vierjähriges Freistellungsjahr beantragen (= 6 Jahre arbeiten, 2 Jahre frei), 3 x ein dreijähriges Freistellungsjahr beantragen (= 6 Jahre arbeiten, 3 Jahre frei). Wichtig ist, dass auch bei einer Kumulierung das erste angesparte Sabbatjahr spätestens im achten Jahr nach Beginn der ersten Ansparphase genommen werden muss.

Die Arbeitszeit im Sabbatmodell
Man muss zu Beginn des Modells festlegen, mit welcher Stundenzahl man während der Ansparphase arbeiten möchte. Diese Entscheidung gilt und kann grundsätzlich während der Laufzeit nicht verändert werden.
Auch Teilzeitbeschäftigte können das Freistellungsjahr in Anspruch nehmen, allerdings müssen sie eine Mindeststundenzahl unterrichten. Diese richtet sich zum einen nach dem jeweiligen Regelstundenmaß, zum anderen nach der gewählten Laufzeit.

Bezüge
Während der gesamten Laufzeit erhält man anteilige Bezüge.
Beispiel:
Bei vierjähriger Laufzeit und einem Deputat von 19/25 Stunden erhält man 4 Jahre lang 75% von 19/25, also 57% eines vollen Deputats.
Der Beihilfeanspruch bleibt während der gesamten Laufzeit bestehen.
Hinsichtlich des Ruhegehalts wirkt das Modell wie 1 Jahr Beurlaubung ohne Bezüge.
Die Altersermäßigung bleibt während der Ansparphase erhalten und richtet sich nach dem Beschäftigungsumfang während der Ansparphase.

Nähere Informationen siehe auch unter www.gew-bw.de

Fahrtkostenersatz

(www.erzbistum-freiburg.de —> Bildung —> Religionsunterricht —> Schulabteilung —> Dienstrechtliche Informationen —> Fahrtkostenersatz)

Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Schule/n

Grundsätzlich kann ein Kostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht gewährt werden. Diese Kosten können Sie – wie jeder Arbeitnehmer – steuerlich als Werbungskosten bei Ihrem jährlichen Steuerausgleich in Anrechnung bringen.

Lehrkräfte mit mindestens halbem Deputat erhalten für Fahrten von der Wohnung zu einer zweiten Einsatzschule (kleinerer Deputatsteil) Kostenersatz für die Kilometerzahl, welche die Strecke Wohnung – erste Einsatzschule übersteigt, sofern die Strecke Wohnung – zweite Einsatzschule mehr als 5 Kilometer beträgt.

Lehrkräften, deren Beschäftigungsumfang unter einem halben Deputat liegt, kann wegen besonderer Umstände des Einzelfalles auf Antrag vom Erzb. Ordinariat Fahrtkostenersatz zugesagt werden.

Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen den Schulen

Religionslehrer, die an mehreren Schulen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz für die Fahrten zwischen den Einsatzschulen während der Unterrichtszeit.

Verfahren

Eine pauschalisierte Form der Fahrtkostenerstattung kann nicht erfolgen. Wir möchten Sie daher bitten, formlos im Nachhinein, die Erstattung der Fahrtkosten schriftlich zu beantragen.
Bitte beachten Sie, dass die Erstattung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen ist.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist zu richten an:

Erzb. Ordinariat
Abt. Schulen und Hochschulen
Postfach
79095 Freiburg

Vorsitzender
Oßwald, Bernhard
Jahnstr. 8
88677 Markdorf
Tel.: 07544/1605

Stellvertretende Vorsitzende
Bittler, Monika
Blumenweg 17
74847 Obrigheim
Tel.: 06261/62942

Schriftführer
Künzig, Peter
Mozartstr. 40/1
76307 Karlsbad
Tel.: 07202/7748
Fax: 07202/936695

Bäuerle, Veronika
Sandbuchelweg 27a
77830 Bühlertal
Tel.: 07223/73189

Galli, Peter
Weinstr. 12
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Tel.: 07662/93 55 61

Kienzler, Christine
Hauptstr. 13
77790 Steinach
Tel. 07832/977111

Klug, Liesel
Uhlandstr. 25
78224 Singen
Tel.: 07731/45944

Krause, Anna
Poststraße 5
79098 Freiburg
Tel.: 0761/2927329

Raidt, Heribert
Humboldtstr. 24
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771/3886

Schneider, Patrik
Heinrich-Schüle-Str. 26
77855 Achern
Tel.: 07841/684851

Solbach, Anette
Eichenweg 36
76571 Gaggenau
Tel.: 07225/74907

Vertrauensperson der Schwerbehinderten
Solbach, Anette
Eichenweg 36
76571 Gaggenau
Tel.: 07225/74907

Besuchen Sie unsere Homepage:

www.mav-freiburg.de

Die Rückkehr

Was macht einen ruhigen Film mit unzähligen Naturaufnahmen so interessant, dass er bis zum Schluss spannend bleibt?

Ich würde sagen, die Tiefe der Emotionen und die Banalität des Schrecklichen … Urteilen Sie selbst!

Russland 2003
Regie: Andrej Swjaginzew
106 Minuten
empfohlen ab 12 Jahre
FSK: ab 6
Verleih: Movienet

Begleitmaterialien unter
www.visionkino.de

Inhalt

Ein Vater kehrt zurück zu seiner Familie – zwölf Jahre hat er ohne Nachricht in einer rauhen Ferne verbracht, wortlos ist er einfach wieder da. Er nimmt die Söhne mit auf eine Reise, die nach ein paar Tagen auf einer geheimnisvoll-einsamen Insel endet. Der jüngere der Söhne rebelliert gegen den streng-fordernden Vater, der ältere vertraut und glaubt. Die rauhe Landschaft Nordrusslands spiegelt die Wildheit des Mannes, der am Ende mit den Kräften kämpfen muss, die er selbst entfesselte. Sieben Tage eines gefahrvollen Unterwegsseins werden zu einem archaischen Vater-Sohn-Drama, dessen Symbolik biblische Motive zitiert.
Andrej Swjaginzews großartiger Debütfilm mit seiner ebenso schlichten wie mythisch tiefgreifenden Geschichte erhielt bei den Filmfestspielen in Venedig 2003 den Goldenen Löwen.